

2-06 O 335/19

laut Protokolle

verkündet am 23.9.20

als U.d.G.



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Eilverfahren

Friedhold Ulonska, [REDACTED]

- Antragsteller -

[REDACTED]

gegen

Senator Matteo Salvini, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED], Richter [REDACTED] und Richterin am Landgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.9.2020 **für Recht erkannt:**

Der Beschluss – einstweilige Verfügung – vom 12.8.2019 wird bestätigt.

Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Kapitän und immer wieder im Mittelmeer auf Seenot-Rettungsschiffen im Einsatz. Er fuhr auf den Schiffen „Sea-Watch“, „Sea-Eye“ und „Lifeline“, einem Schiff der Mission Lifeline e.V. aus Dresden. Bei einer Fahrt fertigte er die streitgegenständliche Lichtbildaufnahme von einem Maschinisten, Sören Moje, auf dem Schiff „Lifeline“. Nutzungsrechte an dem Lichtbild räumte er dem Verein Mission Lifeline e. V. ein, der das Foto unter Angabe der Urheberbenennung des Antragstellers zu Werbezwecken verwendete, wie aus Bl. 7 d. A. ersichtlich.

Der Antragsgegner war Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident von Italien. Er betreibt den unter seinem Namen registrierten Twitter-Account „Matteo Salvini“ unter der URL <https://twitter.com/matteosalvinimi/>. Über diesen Twitter-Account äußerte sich der Antragsgegner immer wieder kritisch über die Seenotrettung im Allgemeinen sowie die Seenotretter des Mission Lifeline e. V. und der Sea Watch im Besonderen. Am 28.6.2019 veröffentlichte der Antragsgegner den streitgegenständlichen Tweet:



Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Fotografie hatte der Antragsteller dem Antragsgegner nicht eingeräumt.

Von der Veröffentlichung erlangte der Antragsteller am 30.6.2019 Kenntnis. Mit anwaltlichem Schreiben vom 3.7.2019 sowie 12.7.2019 mahnte der Antragsteller den Antragsgegner ab.

Die Kammer hat – auf den Antrag des Antragstellers vom 6.8.2019 – es dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung – Beschluss – vom 12.8.2019 (Bl. 51 ff. d. A.) untersagt, in der Bundesrepublik Deutschland

nachfolgende Fotografie ohne Einwilligung des Antragstellers im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen



wie geschehen unter der URL

<https://twitter.com/matteosalvinimi/status/1144551909958791168/photo/1> in der nachfolgend abgebildeten Form:

Matteo Salvini @matteosalvinimi Folgen

Carola, in colpa per essere nata "bianca, tedesca e ricca" e Sören (ricordate? Il suo motto pare sia "rimanere ribelle, rimanere marciume") ringraziano il PD per le donazioni alla nave pirata Sea Watch. 🙏

CAROLA & SÖREN
RINGRAZIANO IL PD PER
LE DONAZIONI ALLA SEA WATCH

Partito Democratico

03:23 - 28. Juni 2019

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsteller trägt vor, das Landgericht Frankfurt am Main sei gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Es sei deutsches Urheberrecht anzuwenden. Der Unterlassungsanspruch resultiere aus § 97 UrhG.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – vom 12.8.2019 zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – vom 12.8.2019 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsgegner erhebt die Rüge der Unzuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main. Der Tweet richte sich ausschließlich an in Italien ansässige Verkehrskreise, nicht dagegen an deutsches Publikum. Dies folge aus dem italienischen Text und der Thematik des Postings. Er kritisiere mit seiner Äußerung eine Spendenaktion der italienischen Partei Partito Democratico (PD) zugunsten des Schiffes „Sea-Watch 3“, wodurch er sich als Vorsitzender der Lega Nord in einem italienischen Meinungsstreit mit einer konkurrierenden politischen Partei positioniere.

Von einer Verletzungshandlung durch öffentliches Zugänglichmachen könne deswegen nicht ausgegangen werden, weil es an einer relevanten Verletzungshandlung im Inland fehle. Die Verletzungshandlung habe ihren Schwerpunkt im Ausland.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf den Widerspruch des Antragsgegners war die einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war zulässig. Insbesondere ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zu den unerlaubten Handlungen zählen Urheberrechtsverletzungen. Eine unerlaubte Handlung ist sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begangen, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist. Zur Begründung der Zuständigkeit reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt. Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erfasst auch Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, GRUR 2016, 1048 Rn. 17 – An Evening with Marlene Dietrich).

Insoweit ist für den mit dem Antrag verfolgten Unterlassungsanspruch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet. Der Antragsteller nimmt den – in Italien ansässigen – Antragsgegner wegen der behaupteten Verletzung eines in Deutschland bestehenden Lichtbildurheberrechts auf Unterlassung in Anspruch, in Deutschland ein bestimmtes Foto öffentlich zugänglich zu machen. Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann. Insoweit hat der BGH in der oben zitierten Entscheidung - An Evening with Marlene Dietrich - ausgeführt, dass er an seiner abweichenden Auffassung im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zur

gerichtlichen Zuständigkeit für Klagen wegen Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO nicht mehr festhalte.

Unstreitig war der streitgegenständliche Tweet, der das streitgegenständliche Lichtbild wiedergab, über das Internet in Deutschland abrufbar. Diese Abrufbarkeit stellt sich als ausreichend dar. Dass – wie der Antragsgegner ausführt – dieser nicht bestimmungsgemäß auf Deutschland ausgerichtet ist, kommt es nicht an. Etwas anderes lässt sich auch nicht der neueren BGH-Entscheidung, GRUR 2020, 647 – Club Hotel Robinson, entnehmen. Auch in dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die Annahme der internationalen Zuständigkeit für die Verletzung inländischer Kennzeichen nicht davon abhängig zu machen ist, ob sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auch auf das Inland richtet.

Das Landgericht Frankfurt ist örtlich nach § 32 ZPO zuständig, da der Tweet auch im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main abrufbar ist.

Es besteht auch ein Verfügungsanspruch. Dem Antragsteller als Lichtbildner der Fotografie steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner zu (§§ 97, 72 UrhG).

Deutsches Urheberrecht ist anwendbar. Der Untersagungstenor bezieht sich allein auf die Verletzung von Urheberrechten im Inland (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 25 – An Evening with Marlene Dietrich).

Das Lichtbild wurde vom Antragsgegner über das Internet in Deutschland öffentlich zugänglich gemacht. Dem Urheber steht nach § 19 a UrhG das ausschließliche Recht zu, seine Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Unstreitig konnte der Tweet in Deutschland abgerufen werden, was sich für die Beurteilung der Frage, ob das Lichtbild in Deutschland öffentlich zugänglich gemacht wurde, als ausreichend darstellt. Soweit der Antragsgegner auch in diesem Punkt auf die Entscheidung des BGH – Club Hotel Robinson, a. a. O., Rn. 39, verweist, ist darauf

ninzuweisen, dass Gegenstand dieses Rechtsstreits eine Verletzung eines Kennzeichenrechts war, nicht dagegen eine Urheberrechtsverletzung. Im Übrigen wird das Thema „Seenotrettung von Flüchtlingen mit Rettungsschiffen“ nicht nur in Italien diskutiert, sondern auch in Deutschland. Die Flüchtlingsthematik betrifft nicht nur Mittelmeer-Anrainerstaaten, sondern alle EU-Mitgliedsländer, insbesondere auch Deutschland. Des Weiteren ist der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Er hat Verwertungsrechte an dem Lichtbild einem deutschen Verein zur Verwendung in dessen Werbung eingeräumt. Dass jeglicher Inlandsbezug fehlt, kann daher nicht festgestellt werden, zumal auch in Deutschland eine nicht geringe Anzahl an Italienern leben.

Soweit der Antragsgegner Ausführungen zu Vervielfältigungshandlungen und Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechten macht, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Beschlussverfügung nur das öffentliche Zugänglichmachen oder zugänglich machen zu lassen ist.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr. Diese ist durch die erstmalige Rechtsverletzung indiziert und durch den Antragsgegner nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

Der erforderliche Verfügungsgrund ist gegeben. Der angegriffene Tweet datiert vom 28.6.2019. Der Eilantrag wurde am 6.8.2019 und damit zur Wahrung des Verfügungsgrundes hinreichend zeitnah bei Gericht eingereicht.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

